

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00147 vom 20. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2006.00147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00147)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00147 du 20 juin 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00147 del 20 giugno 2006

## Regeste

Sozialhilfe | Prämienverbilligung (Krankenversicherung) und Sozialhilfe; Rechtzeitigkeit der Beschwerde (Die Sozialversicherungsanstalt zahlte die Prämienverbilligungen dem Sozialhilfeempfänger aus, der das Geld angeblich verlor. In der Folge hatte die Gemeinde die Krankenkassenprämien zu übernehmen. Die Gemeinde forderte den Betrag im Umfang der ausbezahlten Prämienverbilligungen ratenweise zurück, indem sie die Sozialhilfeleistungen kürzte.) Streitigkeiten über Prämienverbilligungen und damit verbundene Rückforderungen hat das Sozialversicherungsgericht als zweite Rechtsmittelinstanz zu beurteilen; Bestätigung der Rechtsprechung. Die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts bezieht sich auch auf Fälle, in denen die Rückerstattung mit einer Kürzung der Sozialhilfeleistungen verbunden ist. Nichteintreten und Überweisung an das Sozialversicherungsgericht (E. 1 f.). Infolge der Überweisung hat das Sozialversicherungsgericht über die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu befinden. Nach den Bestimmungen des VRG wäre die Rechtzeitigkeit fraglich: Nach zweimaliger erfolgloser Zustellung hätte von der Zustellung nach Ablauf der zweiten Abholungsfrist ausgegangen werden dürfen. Der Einwurf der Beschwerde in den Briefkasten des Gerichts an einem Freitag (= letzter Tag der Frist) würde nur genügen, wenn im Zweifelsfall der Beweis der Rechtzeitigkeit durch Zeugen oder andere Beweismittel erbracht werden könnte, weil der Einwurf erst am Montag (= nächster Werktag) festzustellen war (E. 3).

## Erwägungen

### E. 3

Mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist auch die Rechtzeitigkeit der Beschwerde hier nicht abschliessend zu beurteilen. Dies ist Sache des Sozialversicherungsgerichts nach Massgabe der für das sozialversicherungsgerichtliche Verfahren massgebenden Bestimmungen (§ 13 SozversG; Art. 60 in Verbindung mit Art. 38 – 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, ATSG, SR 830.1; vgl. insbesondere Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 39 N. 3, Art. 60 N. 11). Es kann angemerkt werden, dass es fraglich ist, ob die Beschwerde rechtzeitig wäre, sofern die Rechtzeitigkeit nach § 53 in Verbindung mit §§ 10/11 VRG zu beurteilen wäre. Diese Anmerkung rechtfertigt sich deswegen, weil § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG (auf welche Bestimmung sich die nach dem Gesagten gebotene Überweisung der Sache an das Sozialversicherungsgericht stützt) vorab verhindern will, dass eine Eingabe nur deswegen, weil sie bei der falschen Stelle eingereicht wurde als verspätet gewürdigt wird (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 VRG; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 5 N. 37).

### **E. 3.1**

Der Rekursentscheid vom 5. Januar 2006 wurde mit eingeschriebener Sendung zweimal an die Wohnadresse des Beschwerdeführers versandt; beide Male hinterliess die Post eine Abholungseinladung, welche vom Beschwerdeführer nicht befolgt wurde. Mit Schreiben vom 28. Februar 2006 gelangte der Bezirksrat ein weiteres Mal, nunmehr mit uneingeschriebener Sendung, an den Beschwerdeführer; dieses Schreiben enthielt als Beilage den Rekursentscheid vom 5. Januar 2006 sowie den Hinweis, dass die Rekursfrist, nachdem die eingeschriebene Sendung zum zweiten Mal nicht abgeholt worden sei, am 23. Februar 2006 (einen Tag nach Ende der zweiten Abholungsfrist) zu laufen begonnen habe (vgl. Anhang zu 7/23). Die gegen diesen Rekursentscheid erhobene Beschwerde trägt das Datum 24. März 2006 und wurde mit dem Vermerk „Persönlich eingeworfen ... am Freitag 24. März 06, 22.15“ in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts gelegt, wo sie von der Gerichtskanzlei am Montag, 27. März 2006 in Empfang genommen wurde.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer erklärt in dieser Eingabe, das Schreiben des Bezirkrats vom 28. Februar 2006 samt beigelegtem Rekursentscheid vom 5. Januar 2006 am 1. März 2006 erhalten zu haben, welches Datum daher für den Beginn des Laufes der dreissigtägigen Rekursfrist massgebend sein müsse. Aufgrund der Abholungseinladungen vermute er zwar, dass man ihm diesen Entscheid schon vorher zweimal habe zustellen wollen. Leider sei er damals – im Zeitpunkt der Zustellungsversuche und während der angesetzten Abholungsfristen – abwesend gewesen. Zudem sei auf den Abholungseinladungen unter „Aufgabestelle“ lediglich „Y“ bzw. ein nicht entzifferbares Wort vermerkt. Er erhalte jedoch viele Abholungseinladungen, die ihn nicht interessierten; er kümmere sich nur um Abholungseinladungen, welche behördliche Sendungen beträfen, was hier nicht erkennbar gewesen sei.

### **E. 3.3**

Gemäss § 53 VRG ist die Beschwerde innert dreissig Tagen seit Mitteilung der weiterziehbaren Anordnung beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt eine Anordnung nach zweimaligem erfolglosem Zustellungsversuch (Hinterlegung einer Abholungseinladung im Briefkasten unter Angabe der siebentägigen Abholungsfrist) als zugestellt („mitgeteilt“), wenn der Betroffene die Annahme schuldhaft verweigert hat. Letzteres ist nicht nur bei aktiver Zurückweisung einer Postsendung, sondern auch dann anzunehmen, wenn vom Adressaten nach den Umständen zu erwarten gewesen wäre, dass er die betreffende Sendung aufgrund der hinterlegten Abholungseinladung bei der Post fristgerecht abgeholt hätte. Dabei darf die Behörde von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, dass dem Adressaten die fristgerechte Abholung der Sendung möglich gewesen wäre. Diese Zustellungsvermutung greift jedenfalls dann ein, wenn der Adressat wie hier angesichts eines hängigen Rechtsmittelverfahrens mit der Zustellung einer behördlichen Anordnung rechnen musste (Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 27 f.). Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, vermag die nach dem Gesagten bei ihm eingreifende Vermutung, dass ihm der Rekursentscheid vom 5. Januar 2006 mit Ablauf der zweiten Abholungsfrist am 22. Februar 2006 zugestellt worden ist, nicht zu entkräften. Unbehelflich ist auch sein Einwand, nur Sendungen auf der Post abzuholen, die sich klar erkennbar auf behördliche Mitteilungen bezögen. Aufgrund des unter „Aufgabestelle“ enthaltenen Hinweises „Y“ (der im Übrigen auf beiden Abholungseinladungen erkennbar ist) musste ihm bewusst sein, dass es sich

dabei um den ausstehenden Rekursentscheid des Bezirksrats Y handeln könnte. Demnach begann die dreissigtägige Beschwerdefrist am 23. Februar 2006 zu laufen und endigte am Freitag, 24. März 2006. Die Beschwerdefrist ist damit nur gewahrt, sofern die Behauptung des Beschwerdeführers, die Eingabe vom 24. März 2006 noch an diesem Tag in den Briefkasten des Verwaltungsgerichts gelegt zu haben, zutrifft (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VRG; vgl. auch § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG)). Wird eine Rechtsschrift nicht der Post übergeben, sondern dem Gericht direkt überbracht, so ist zwecks Beweissicherung eine Quittung der Gerichtskanzlei mit dem Übergabedatum zu verlangen und auszustellen, was jedoch nur während der Öffnungszeiten des Gerichts möglich ist. Wird die Eingabe ausserhalb der Öffnungszeiten in den Briefkasten des Gerichts geworfen, so genügt dies im Zweifelsfall nur, wenn der Beweis der Rechtzeitigkeit durch Zeugen oder andere Beweismittel erbracht werden kann (Kölz/Bosshart/Röhl, § 11 N. 8; Robert Hauser/Erhard Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 193 N. 2). Derartige Beweismittel hat der Beschwerdeführer hier nicht vorgelegt. Weitere Abklärungen dazu erübrigen sich jedoch, da das Verwaltungsgericht wie dargelegt zur Behandlung der Beschwerde nicht zuständig ist.

#### **E. 4**

Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Rekursentscheid sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.